

**Bundesamt für Umwelt
Abt. Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern**

Berne, le 30 janvier 2007

Consultation - Anhörung

**Ordonnance sur la protection de l'air (Opair)
Luftreinhalteverordnung (LRV)**

**Prise de position de
l'Association suisse des professionnels de l'environnement (svu | asep)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 27. Oktober 2006 hat der Vorsteher Ihres Departementes im Zusammenhang mit den Massnahmen des Aktionsplans Feinstaub eine Änderung der Luftreinhalteverordnung in die Anhörung gesandt. In Ihrem Schreiben bitten Sie darum, Ihnen allfällige Bemerkungen zum Verordnungsentwurf zukommen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, die Haltung der Schweizerischer Verband der Umweltfachleute zu geben.

1 AUSGANGSLAGE

Ausgangspunkt für die Änderung der Luftreinhalteverordnung ist die übermässige Verschmutzung der Luft mit Feinstaub. Die Messwerte für PM10 liegen in den Städten und Agglomerationen und entlang von Hauptverkehrsachsen dauernd über dem Langzeitgrenzwert, und während ungünstigen Witterungsperioden werden auch die Kurzzeitgrenzwerte bis um das Dreifache übertroffen. Zahlreiche Studien aus dem In- und Ausland belegen die gesundheitlichen Auswirkungen der erhöhten Luftbelastungen. Darunter fällt die Zunahme chronischer Bronchitis, mehr Krankheitstage am Arbeitsplatz und eine Zunahme der Todesfälle pro Jahr aufgrund von Herz- und Kreislauferkrankungen. Besonders gefährdet sind Kinder sowie ältere Menschen und Personen, die bereits Atemwegs-Probleme haben. Im Winter sind die Auswirkungen aufgrund der höheren Belastungen grösser als im Sommer. Besonders gefährlich ist der aus Dieselmotoren und aus der Holzverbrennung stammende Russ aufgrund seiner krebserzeugenden Wirkung. Neuste Erkenntnisse weisen darauf hin, dass den unmittelbar nach dem Verbrennungsprozess im Abgas entstehenden Nanopartikeln

(kleinste Teilchen) eine besonders hohe gesundheitliche Relevanz zukommt. Der Handlungsbedarf ist somit gegeben.

2 GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Der Entwurf für die geplanten Anpassungen konzentriert sich auf die Verminderung der Staubemissionen aus Holzfeuerungen sowie auf die Verschärfung des allgemeinen Staubgrenzwertes. Weitere Massnahmen des Aktionsplans Feinstaub betreffen die Feinstaub-Emissionen aus dem Verkehrsbereich und aus der Landwirtschaft welche in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind. Somit kann der vorliegende Entwurf nur einen Teil der Feinstaub-Belastung vermindern, was jedoch aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht absolut notwendig ist. Die vorgesehenen Verschärfungen der Vorschriften für die Staubemissionen von Holzfeuerungen sind technisch machbar, führen jedoch insbesondere bei kleineren Anlagen zu einer erheblichen Verteuerung der Investition. Da Holzfeuerungen aus klimapolitischen Gründen sinnvoll sind, ist mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Feinstaub-Emissionen minimiert werden, ohne den Brennstoff Holz zu benachteiligen. Diesem Anliegen wird im Entwurf genügend Rechnung getragen, indem die Grenzwerte in Abhängigkeit der Leistung zeitlich gestuft eingeführt werden.

Während grössere Holzheizungen ab einer Leistung von 70 kW bezüglich der Grenzwert-Einhaltung kontrolliert werden, ist für kleinere Holzfeuerungen gemäss Anhang 3 Ziffer 22 Buchstabe f keine Emissions-Kontrolle vorgesehen, obwohl der Staubausstoss bei solchen Anlagen gemäss offiziellen Studien erheblich ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob ab einer vernünftigen Leistungsgrösse (40 kW) eine einfache aber aussagekräftige periodische Emissionskontrolle eingeführt werden kann. Bei allen Anlagen (insbesondere auch kleineren Anlagen) ist zwingend auch die Einhaltung der Brennstoff-Vorschriften zu prüfen.

In den Schlussbestimmungen zur Revision werden für bestehende Anlagen, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung noch die weniger strengen Grenzwerte der damals gültigen LRV erfüllten, Sanierungsfristen von 15 Jahren gewährt. Diese Frist ist deutlich länger als die gemäss Luftreinhalteverordnung Art. 10 allgemein üblichen 5 Jahre und führt zu einer Verzögerung bei der Umsetzung mit Sanierungsfristen bis ins Jahr 2029. Da die Planer und Lieferanten von Holzfeuerungen schon seit einiger Zeit über die zeitlich gestaffelt eingeführten Verschärfungen informiert sind, ist auf diese Verlängerung zu verzichten.

In Anhang 5 Ziffer 3 werden die Anforderungen an Holzbrennstoffe neu definiert. Die Klassierung von Restholz von Baustellen als Altholz ist aus lufthygienischer Sicht zu begrüssen. Die Klassierung von Einwegpaletten aus Massivholz als Restholz ist hingegen insofern zu ändern, dass unbehandelte Transportverpackungen aus Massivholz generell als Restholz verbrannt werden dürfen. Eine solche Erweiterung der Definition ist aus klimapolitischer Sicht sinnvoll, ist doch damit zu rechnen, dass die aus Klimaschutzgründen sinnvolle energetische Nutzung von Brennholz ihre Potenziale früher oder später ausschöpft, und die energetische Nutzung von unbehandeltem Nutzholz eine sinnvolle Ergänzung darstellt.

3 ÄNDERUNGSANTRÄGE

Schlussbestimmung der Änderung vom...Absatz 2:
Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Sanierungsfristen sind in Art. 10 LRV genügend geregelt. Eine Aufweichung durch eine Spezialregelung für Holzfeuerungen ist aufgrund der gesundheitlichen Relevanz der Emissionen aus Holzfeuerungen und der bei Planern und Lieferanten bekannten Problematik nicht vertretbar.

Anhang 3 Ziffer 524 Messung und Kontrolle Abs.1:
Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW gilt der Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid in der Regel als eingehalten, wenn feststeht, dass die Anlage fachgerecht betrieben und die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 521 eingehalten werden. Bei sichtbaren Rauchemissionen oder Geruchsimmissionen kann die Behörde eine Emissionsmessung oder eine ergänzende Untersuchung veranlassen.

Begründung: Die Grenze bei 40 kW ist deshalb sinnvoll, weil bis zu dieser Grenze gemäss Ziffer 521 Absatz 1 auch Einschränkungen beim Brennstoff gelten. Somit ist der Verzicht auf CO-Messungen nur für diese Anlagengrössenklasse angezeigt, sofern die Anforderungen an die Brennstoffqualität kontrolliert werden. Für die Beurteilung eines emissionsarmen Betriebes müssen neben der CO-Messung auch weitere Verfahren zum Zuge kommen, welche die Emissionen von gefährlichen Schadstoffen wie Schwermetalle und halogenorganische Stoffe erkennen (= ergänzende Untersuchungen).

Anhang 3 Ziffer 521 Anlage- und Brennstoffart
Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

In handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie in Cheminées dürfen zudem nur naturbelassenes trockenes stückiges Holz sowie....

Begründung:
Die Ergänzung, dass Brennholz trocken sein muss, ist für die Emissionen von Bedeutung (Feuchtigkeit führt zu mehr Kondensat).

Anhang 5 Ziffer 3 Abs 1 Buchstabe c
Abs 1 Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

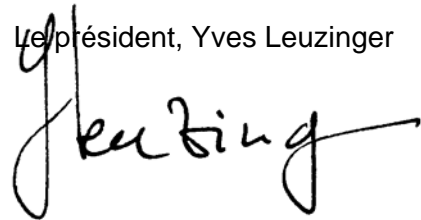
Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie sowie saubere Transportverpackungen aus Massivholz, soweit das Holz.....

Begründung:
Die Bezeichnung Einwegpaletten ist durch die umfassendere Bezeichnung saubere Transportverpackungen zu ersetzen, da diese Kategorie einen erheblichen Holzanfall

erzeugt, welcher bezüglich der Brennstoffqualität unbedenklich ist (unbehandeltes Holz aus Gründen der Qualität der zu transportierenden Güter) und somit der energetischen Nutzung in Holzfeuerungsanlagen zugeführt werden soll.

En vous remerciant de l'attention portée à notre prise de position, nous vous transmettons, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses.

Le président, Yves Leuzinger



Membres du groupe de travail

Christian Leuenberger

Yves Leuzinger